

Kommission

"Analyse von Anästhesiezwischenfällen"

Reglement

1. Ziel

Mit dem Ziel Anästhesiezwischenfälle soweit als möglich zu verhindern, setzt die Schweizerische Gesellschaft für Anästhesiologie und Reanimation SGAR eine Expertenkommission ein zur Aufarbeitung von Anästhesiezwischenfällen, welche sich in der Schweiz ereignen.

2. Aufgabe

Die Expertenkommission bemüht sich möglichst alle Anästhesiezwischenfälle, bei welchen Patienten geschädigt wurden zu erfassen und zu analysieren. Die daraus gewonnenen Erkenntnisse müssen mindestens jährlich publiziert werden. Falls zur Verhinderung ähnlicher Fälle weitere Massnahmen notwendig sind (Erlass oder Änderung von Standards und Empfehlungen der SGAR, Interventionen bei Behörden, Geräteherstellern, pharmazeutisch-chemischen Industrie etc.), stellt die Expertenkommission dem SGAR-Vorstand einen entsprechenden Antrag.

3. Datenquellen

3.1 Direkte Meldung

Anästhesiezwischenfälle, bei welchen ein Patient geschädigt wurde, sollen von allen Anästhesieärzten der Expertenkommission gemeldet werden. Die Meldung kann anonym erfolgen.

3.2. Erfassung von Versicherungsfällen

Die Expertenkommission sucht den Dialog mit den Haftpflichtversicherungen um in die Akten von Versicherungsfällen Einsicht zu bekommen.

3.3. Erfassung von Gutachten

Die Expertenkommission führt eine wissenschaftliche Auswertung, der von der Gutachterstelle FMH erstellten Gutachten durch.

4. Datenschutz

Alle Beteiligten verpflichten sich, die eidgenössischen Bestimmungen über den Datenschutz im Umgang mit medizinischen Daten einzuhalten. Mitglieder der Expertenkommission unterstehen der Schweigepflicht. Sie verpflichten sich schriftlich, die im Rahmen ihrer Tätigkeit als Experte gemachten Beobachtungen ausschliesslich für die Arbeit in der Expertenkommission zu verwenden.

Akten aus der Expertenkommission dürfen ohne schriftliches Einverständnis aller Beteiligten nicht an Dritte weitergeleitet werden.

Alle Mitteilungen und Publikationen der Expertenkommission müssen soweit anonymisiert werden, dass keinem der Beteiligten aus der Publikation des Falles ein Nachteil entstehen kann. Neben der Anonymisierung der Namen und Ortsangaben müssen nötigenfalls auch weitere Angaben, aus welchen Rückschlüsse auf bestimmte Personen oder Orte gemacht werden könnten, für die Publikationen verändert werden.

5. Zusammensetzung der Expertenkommission

Der Vorstand der SGAR ernennt den Präsidenten und die Mitglieder der Kommission. Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach den Bedürfnissen.

Gemäss Paragraph 11 der SGAR Statuten sind die Kommissionsmitglieder für eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt und können einmal wiedergewählt werden.

6. Organisation

Die Kommission organisiert sich selbst. Über die Aktivitäten und bei Sitzungen muss ein Protokoll geführt werden, das dem Vorstand der SGAR zugestellt wird.

Juli 2000